



**Dormagen**



**Grevenbroich**



**Jüchen**



**Kaarst**



**Korschenbroich**



**Meerbusch**



**Neuss**



**Rommerskirchen**

An den  
Landrat des  
Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke  
Lindenstraße 2  
41515 Grevenbroich

24. Februar 2023

## **Erhebung der Kreisumlage im Jahr 2023**

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz vom 24.10.2022 wurden die Eckdaten des Haushaltsentwurfes des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2023 mit einem angestrebten Kreisumlagesatz von 32,00 v.H. vorgestellt. Damit wurde das nach § 55 der Kreisordnung NRW vorgeschriebene Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen eingeleitet.

Nach Würdigung der in dieser Sitzung bereitgestellten Informationen, näherer Betrachtung des am 14.12.2022 in den Kreistag eingebrachten Haushaltsentwurfes 2023, den ergänzenden Erläuterungen von Herrn Kreiskämmerer Stiller im Rahmen der Kämmerinnen-/Kämmerertagung am 03.02.2023 sowie Ihren Darlegungen zum 1. Veränderungsnachweis vom 08.02.2023 geben die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss folgende gemeinsame Stellungnahme ab.

### **1. Einzelhaushalt**

Seitens der kreisangehörigen Kommunen wird sehr begrüßt, dass der Rhein-Kreis erneut einen Einzelhaushalt aufstellt und es hierzu nun auch eine einstimmig beschlossene perspektivische politische Willensbekundung gibt, die sich im Beschluss des Kreisfinanzausschusses vom 15.03.2022 widerspiegelt (vgl. dort unter Antrags-Nr. 51 zu TOP 4): „Auf das Instrument der Doppelhaushalte soll mindestens bis zum Ende der Wahlperiode verzichtet werden“.

Diese Zielvorgabe wird ausdrücklich unterstützt. Die in der Vergangenheit häufig aufgestellten Doppelhaushalte wurden von den kreisangehörigen Kommunen stets aufgrund der im zweiten Jahr überproportional anwachsenden Prognoseunsicherheiten kritisiert und abgelehnt. Aufgrund des Abklingens der Covid-19-Pandemie reduzieren sich die diesbezüglichen Unwägbarkeiten mittlerweile zwar, jedoch sind dafür die neu hinzugetretenen Risiken als Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, die insbesondere durch die Flüchtlingsbewegungen und die Energiepreisentwicklungen sowie die Konjunktorentwicklung auf die kommunalen Haushalte einwirken werden, kaum weitblickend abschätzbar.

## 2. Mitnahmeeffekt 2023 und in Aussicht gestellte Umlagesatzsenkung

Nach dem Entwurf der Haushaltssatzung sah der Rhein-Kreis Neuss zunächst eine Beibehaltung des Brutto-Kreisumlagesatzes von 32,00 v.H. vor, der allerdings nach den Darlegungen im Anschreiben zum Veränderungsnachweis um - 0,50 Umlagesatzpunkte auf **31,50 v.H. abgesenkt** werden soll. Gleichwohl führt dies gegenüber dem Jahr 2022 zu einer **Erhöhung des Kreisumlageaufkommens um + 19,1 Mio. €** auf dann 267,0 Mio. €:

Wirkungsvergleich Kreisumlagesatz 2022 / 2023	J 2022	J 2023	Differenz
Umlagegrundlagen lt. Festsetzung GFG in Mio. €:	774,8	847,6	+ 72,8
x Brutto-Kreisumlagesatz lt. Satzung bzw. Veränd.nachweis	32,00%	31,50%	- 0,50%
<b>= Brutto-Kreisumlageaufkommen in Mio. €:</b>	<b>247,9</b>	<b>267,0</b>	<b>+ 19,1</b>

Diesem Zuwachs stehen allerdings auch deutliche Verschlechterungen mit einem Volumen von insgesamt **- 16,2 Mio. € im Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft** gegenüber. So erhöht sich die Landschaftsumlagelast des Rhein-Kreises aufgrund des Zuwachses der Landschaftsumlagegrundlagen und der im Vergleich zu 2022 vorgesehenen Erhöhung des Landschaftsumlagesatzes von 15,20 v.H. auf 15,65 v.H. um insgesamt 15,7 Mio. €. Zudem werden nach den Festsetzungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 um - 0,5 Mio. € geringere Schlüsselzuweisungen erzielt:

Allg. Finanzwirtschaft (in Mio. €)	Festsetzung J 2022	Festsetzung J 2023	(+) Entlastung/ (-) Belastung
Aufwand Landschaftsumlage:	-125,4	-141,6	- 15,7
Ertrag Schlüsselzuweisungen:	57,8	57,3	- 0,5
<b>Saldo</b>	<b>-67,6</b>	<b>-84,3</b>	<b>- 16,2</b>

Per Saldo verbleibt damit im Kreisetat ein **Mitnahmeeffekt von + 2,9 Mio. €** (= 19,1 / 16,2), **was einem Potential von 0,34 v.H. Kreisumlagesatzpunkten** (= 2,9 Mio. € / 847,6 Mio. € Umlagegrundlagen) entspricht.

Wie Sie in Ihrem Anschreiben vom 08.02.2023 zum Veränderungsnachweis darlegen, ist in der Absenkung des Umlagesatzes um - 0,50 Hebesatzpunkte allerdings auch bereits die Auskehr von vorjährigen Überschüssen in Höhe von 4,2 Mio. € (dieser geschätzte Überschuss aus 2021 war als Defizit in 2022 geplant, welches aber tatsächlich nicht eintrat) enthalten.

Nach unserem Verständnis Ihrer Erläuterungen soll durch die Umlagesatzsenkung allerdings nicht nur dieser Betrag, sondern zusätzlich auch ein verwaltungsseitiger Einsparerfolg bei der Fortschreibung des Haushaltsentwurfes 2023 von weiteren 1,1 Mio. € (insgesamt also rd. 5,3 Mio. €) umlageentlastend wirken.

Die Reduktion um - 0,50 Umlagesatzpunkte bedeutet auf Basis der Umlagegrundlagen für das Jahr 2023 allerdings nur eine Minderung des Kreisumlageaufkommens um - 4,2 Mio. € (= 847,6 x -0,50 v.H.) bzw. führt zu einem Gesamtumlageaufkommen von 267,0 Mio. € (= 847,6 x 31,50 v.H.).

In der Ausweisung auf Seite 7 der 1. Änderungsliste wird jedoch **tatsächlich nur ein Umlagebedarf von insgesamt 265,9 Mio. €** ermittelt. Um diesen zu erzielen, ist allerdings nur ein Umlagesatz von 31,37 v.H. (= 265,9 / 847,6) vonnöten. Damit erscheint uns bei dem in Aussicht gestellten Umlagesatz von 31,50 v.H. der Verbleib der genannten Einsparung von 1,1 Mio. € zumindest erläuterungsbedürftig.

Zur Weitergabe der 4,2 Mio. €, die letztendlich aus dem Jahresüberschuss 2021 resultieren, sowie des voraussichtlichen Jahresüberschusses 2022 wird zudem auf unsere weitergehenden Ausführungen unter Ziff. 5. hingewiesen.

### **3. Belastungen aus der Covid-19-Pandemie sowie durch den Krieg gegen die Ukraine: Nebenrechnung und Isolierung**

Nach § 4 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) ist zwar bei der Aufstellung der Haushaltssatzung die Summe der infolge der COVID-19-Pandemie anfallenden Haushaltsbelastung nur noch für das Haushaltsjahr 2023 zu prognostizieren. Zusätzlich sind nunmehr aber auch die Haushaltsbelastungen infolge des Krieges gegen die Ukraine zu berücksichtigen, wobei sich hierfür der Prognosezeitraum auch auf die mittelfristige Finanzplanung erstreckt.

Die diesbezügliche Nebenrechnung zum Haushaltsentwurf 2023 (vgl. dort S. 22 f.), die zu einem insgesamt zu veranschlagenden außerordentlichen Ertrag von 0,27 Mio. € führt, ist für uns allerdings nur bedingt nachvollziehbar, da zu den bei den jeweiligen Ertrags- und Aufwandsarten ausgewiesenen Isolierungsbeträgen keine gebündelte Erläuterung der zu Grunde liegenden Einzelsachverhalte erfolgt. An vereinzelt Stellen des Vorberichts werden zwar Hinweise auf isolierte Sachverhalte gegeben, jedoch können die isolierten Summen nur teilweise nachvollzogen werden. Auch ist nicht ersichtlich, was noch auf die Corona-Pandemie und was schon auf den Ukraine-Krieg zurückgeführt wird.

Jedenfalls scheint die Isolierung, die für den Rhein-Kreis einen recht geringfügigen Belastungssaldo (0,27 Mio. €) ausweist, zurückhaltend vorgenommen worden zu sein. Gerade auch die Entwicklungslinie bei den Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB-II, bei der im Kreishaushaltsentwurf eine erhebliche Belastungsspitze für das Jahr 2023 angenommen wird, deutet auf eine noch nicht vollständig konsistente Isolierung hin. Schließlich dürften die Ursachen für den dortigen Kostenaufwuchs sowohl in dem sog. Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Personen als auch bei den infolge des Krieges deutlich gestiegenen Energiepreisen für die übrigen Leistungsempfänger zu finden sein (vgl. hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Ziff. 4.).

Wie schon in unseren letztjährigen Stellungnahmen zu den Haushaltsentwürfen für die Jahre 2021 und 2022 deutlich hervorgehoben wurde, **ist für die umlagezahlenden Kommunen eine sorgfältige Isolierung aller coronabedingten und nun auch ukrainebedingten Tatbestände überaus bedeutsam**, um nicht gerade in der Phase der akuten Krisenbewältigung mit etwaigen irrtümlich nicht isolierten Sachverhalten unnötig über die Kreisumlage belastet zu werden.

Deshalb haben wir mit großer Beruhigung die mündlichen Erläuterungen von Herrn Kreiskämmerer Stiller im Rahmen der Kämmerinnen-/Kämmerertagung und auch Ihre jüngsten Ausführungen im Anschreiben zum Veränderungsnachweis zur Kenntnis genommen, dass die ukrainiebedingten Aufwendungen insbesondere im Sozialbereich und beim Jobcenter derzeit noch ermittelt werden und bis zur Kreisfinanzausschusssitzung am 14.03.2023 eingearbeitet werden.

Gestatten Sie uns in diesem Kontext trotzdem nachfolgend noch eine nähere Betrachtung der Entwicklung der Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II.

#### 4. Entwicklung der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rahmen des SGB II

Ab dem Jahr 2022 erfolgt keine gesonderte Abrechnung der flüchtlingsinduzierten Kosten mit dem Bund mehr, dafür steigt die reguläre Bundeserstattungsquote auf 62,8 % der laufenden KdU (2021: 53,8 %). Somit werden folgerichtig die flüchtlingsbezogenen KdU ab 2022 auch nicht mehr als gesonderte Position ausgewiesen, sondern wurden in die laufende KdU integriert. Die Veranschlagung der Bundeserstattung erfolgt korrekt entsprechend der o.g. Quote.

Gleichwohl lohnt sich ein genauerer Blick auf die Entwicklung der KdU-Bruttoaufwendungen:

<b>KdU-Entwicklung lt. HH-Entwurf</b> (in Mio. €)	<i>Ergebn.</i> 2021	<i>Ist</i> 2022 (*)	<i>Ansatz</i> 2023	<i>Plan</i> 2024	<i>Plan</i> 2025	<i>Plan</i> 2026
<i>Kto-Nr.</i> <i>Bezeichnung</i>						
54610010: KdU	67,4	79,8	86,4	81,5	80,7	79,9
54610011: KdU / Fluchtmigration	9,9	---	---	---	---	---
54610020: Sonstige KdU	0,2	0,3	0,3	0,1	0,1	0,1
54610030: Einmalige KdU	0,9	1,2	1,3	1,0	1,1	1,1
<b>Summe Kosten der Unterkunft</b>	<b>78,4</b>	<b>81,3</b>	<b>88,0</b>	<b>82,6</b>	<b>81,9</b>	<b>81,1</b>
<i>Veränd. ggü. Vorjahr in Mio €:</i>	---	+2,9	+6,7	-5,4	-0,7	-0,8
<i>Veränd. ggü. Vorjahr in %:</i>	---	+3,7%	+8,2%	-6,1%	-0,8%	-1,0%

Quellen: Kreishaushaltsentwurf 2023, dort S. 312,  
außer (\*): Ist 2022 vgl. Kreisausschuss 15.02.2023, TOP Ö7, Anlage zu Sitzungsvorlage-Nr. 50/2345/XVII/2023

Insgesamt steigt das voraussichtliche Ist-Ergebnis 2022 gegenüber 2021 um rd. + 2,9 Mio. € (+ 3,7 %), was im Kern auf den Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine ab 07/2022 zurückzuführen ist (vgl. hierzu auch die in der o.g. Fußnote genannte Sitzungsvorlage). Für 2023 wird ein weiterer deutlicher Zuwachs um + 6,7 Mio. € (+ 8,2 %) eingeplant, bevor ab dem Jahr 2024 wieder tendenziell sinkende Aufwendungen angenommen werden. Da neben dem Rechtskreiswechsel auch insgesamt deutlich gestiegene Energiepreise zu konstatieren sind, erscheint die eingeplante Entwicklungslinie mit einer Spitze im Jahr 2023 auch durchaus naheliegend und nachvollziehbar.

Da dies die tragenden Faktoren für den Kostenzuwachs sein dürften, müssen wir darauf drängen, der daraus resultierenden zusätzlichen Netto-Belastung (also nach Anrechnung der Bundeserstattungen und der Wohngelderstattung des Landes) eine **sachgerechte Isolierung und Neutralisierung durch die Veranschlagung eines außerordentlichen Ertrages nach NKF-CUIG gegenüberzustellen** (vgl. oben Ziff. 3).

Dabei dürfte unstrittig sein, dass die Netto-Aufwendungen für den vom **Rechtskreiswechsel** erfassten Personenkreis der aus der Ukraine Geflüchteten vollständig darunterfallen. Aber

auch die infolge des Ukraine-Krieges stark angestiegenen **Energiekostenanteile für den gesamten übrigen Personenkreis** sind nach unserer Auffassung isolierungspflichtig.

Daher erwarten wir mit besonderem Interesse die von Ihnen bis zur Sitzung des Kreisfinanzausschusses am 14.03.2023 zugesagten diesbezüglichen Ermittlungsergebnisse.

## **5. Umgang mit den Jahresüberschüssen 2021 und 2022, Auskehr an die Kommunen**

Die Städte und die Gemeinde des Rhein-Kreises Neuss nehmen mit großer Zustimmung Ihre im Anschreiben zur Veränderungsnachweisung vorgenommene Klarstellung zur Kenntnis, dass es ein leitendes Prinzip der Finanzpolitik des Kreises ist, eventuelle Überschüsse an die Kommunen zurückzugeben.

Schon im Rahmen der Haushaltsberatungen des Kreishaushaltes 2022 wurden durch den Kreistag und in der Vorberatung durch den Finanzausschuss fraktionsübergreifende einstimmige Beschlüsse gefasst, welche im Ergebnis sowohl die Weitergabe des vorläufigen Jahresüberschusses des Jahres 2021 in Höhe von + 4,2 Mio. € als auch des prognostizierten Jahresüberschusses des Jahres 2022 von rd. 8,7 Mio. € (zu dessen Größenordnung s.u.) vorsahen.

Der vorläufige, der Ausgleichsrücklage zuzuführende Jahresüberschuss des Jahres 2021 wurde dementsprechend durch die Kreisverwaltung im Rahmen des 2. Veränderungsnachweises zum Haushaltsentwurf 2022 berücksichtigt und der Haushalt 2022 mit einer vorgesehenen Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 6,8 Mio. € (davon 4,2 Mio. € infolge der Auskehr des voraussichtlichen Überschusses 2021) verabschiedet.

Ausweislich des letzten Finanzberichtes zum Haushaltsjahr 2022 im Kreistag am 14.12.2022 wird jedoch im Rahmen des Jahresabschlusses die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage nicht nur nicht erfolgen, sondern es wird darüber hinaus ein Überschuss von + 8,7 Mio. € prognostiziert (6,2 Mio. € lt. Sitzungsvorlage zzgl. der darin noch nicht erfassten vom Land für das Jahr 2022 am 16.12.2022 unerwartet gewährten, nicht rückzahlbaren Corona-Sonderentlastungspauschale i.H.v. 2,5 Mio. €).

Für diesen Fall sah die Beschlusslage vor, dass die Verbesserungen aus 2022 im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 weitergegeben werden sollten „insofern die tatsächliche Entnahme aus der Ausgleichsrücklage im Jahr 2022 geringer ist als der Haushaltsüberschuss 2021“.

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass die Kreisverwaltung im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2023 auch den voraussichtlichen Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 8,7 Mio. € hätte berücksichtigen müssen. Einen entsprechenden Beschluss hatte der Kreistag am 30.03.2022 bei der Verabschiedung der Haushaltsatzung 2022 gefasst. Daher haben die kreisangehörigen Kommunen spätestens mit der Vorlage des Veränderungsnachweises die entsprechende Einarbeitung der Beschlusslage erwartet.

Stattdessen wird im Anschreiben zum Veränderungsnachweis dargelegt, dass dieser voraussichtliche Überschuss des Jahres 2022 anstelle einer Berücksichtigung im Rahmen der jetzt anstehenden Festsetzung des Kreisumlagesatzes erst im 3. Quartal genauer betragsmäßig abgeschätzt werden solle und den Kommunen dann im Laufe der Haushaltsausführung gegen Ende des Jahres 2023 durch eine entsprechende Nichterhebung der Kreisumlage gutgeschrieben werde.

Die Städte und die Gemeinde bevorzugen zwar klar eine unmittelbare Berücksichtigung durch einen geringeren Umlagesatz, da der Weg einer erst späteren Gutschrift dazu führt, dass - gerade in Anbetracht der signifikant steigenden Zinssätze für Kassenkredite - den Kommunen zunächst Liquidität entzogen wird und erst später wieder zufließt. Jedoch ist der Vorschlag der Kreisverwaltung aufgrund des komplexen Prozesses der Jahresabschlusserstellung durchaus nachvollziehbar. Insofern könnten wir - eine entsprechend klar formulierte Zusicherung des Kreistags bezüglich des Jahresüberschusses 2022 vorausgesetzt - auch diesem Weg zustimmen.

Der verbleibende in Rede stehende Entlastungsbetrag von 4,2 Mio. € (der sich daraus ergibt, dass der ursprünglich für 2022 eingeplante Teil der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe des voraussichtlichen Überschusses 2021 aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Haushalts 2022 nicht erfolgt), wird nach dem Veränderungsnachweis in der Weise an die Kommunen zurückgegeben, dass jedenfalls für diesen Teil eine Reduzierung des Umlagesatzes für 2023 um - 0,50 Umlagesatzpunkte bei einer entsprechenden planmäßigen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erfolgen soll. Insoweit sind wir mit der Umsetzung dieses Aspekts einverstanden.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass es die Kreisgemeinschaft ausdrücklich begrüßt, dass der Kreistag sich einstimmig dazu ausgesprochen hat, den kreisangehörigen Kommunen in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten Jahresüberschüsse wieder zukommen zu lassen. Von daher gehen wir davon aus, dass im Rahmen der Haushaltsberatungen die vorjährigen Überschussbeträge einerseits durch eine unmittelbare entsprechende Senkung des Kreisumlagesatzes (bezogen auf die 4,2 Mio. €) zuzüglich einer späteren Nichterhebung der Kreisumlage (bezogen auf den derzeit geschätzten Überschuss von 8,7 Mio. €, der im 3. Quartal zu evaluieren ist) Rechnung getragen wird.

## 6. Einige Anmerkungen zu den „Leitprinzipien der Finanzpolitik“ des Kreises

Bei dieser Gelegenheit erlauben Sie uns noch einige kurze Anmerkungen zu den in Ihrem Anschreiben zum Veränderungsnachweis vom 08.02.2023 formulierten leitenden Prinzipien der Finanzpolitik des Kreises:

- Dass nur **ausgeglichene Haushalte** im Sinne des § 75 GO NRW beschlossen werden sollen, ist eine nachvollziehbare Zielsetzung, die nach unserem Verständnis selbstverständlich den in dieser Vorschrift geregelten sog. „fiktiven“ Haushaltsausgleich durch Inanspruchnahmen der Ausgleichsrücklage beinhalten muss, um auch schwankenden Entwicklungen der Lebenswirklichkeit durch flexibles finanzpolitisches Handeln Rechnung tragen zu können.
- Die erwähnte unbedingte **Eigenkapitalerhaltung** ist letztlich nicht unmittelbar gesetzlich normiert. Die Zielsetzung einer Eigenkapitalerhaltung ist aus dem in § 75 Abs. 1 GO normierten Gebot der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung abgeleitet. Diese Zwecksetzung muss mithin die Maßgabe für das Verständnis des Begriffs „Eigenkapitalerhaltung“ sein. Daher können Schwankungen desselben über einzelne Jahre hinweg nicht ausgeschlossen werden, soweit langfristig die Stetigkeit der Aufgabenerfüllung unbedroht ist.

Die zusätzliche These, dass der Erhalt von Eigenkapital auch eine „entsprechende **Berücksichtigung der Inflation**“ berücksichtigen müsse, können wir in keiner Weise teilen, da wir dies nicht für eine finanzökonomisch und bilanzierungssystematisch tragfähige Betrachtungsweise halten. Vielmehr deutet sich hier für uns der Wunsch des

Kreises an, tendenziell jährliche Überschüsse in Höhe der auf die Eigenkapitalsumme angewandten Inflationsrate generieren zu wollen. Gesetzliches Ziel aller kommunalen Haushalte sind aber schlichtweg dauerhaft ausgeglichene Haushalte, nicht hingegen eine strukturelle Gewinnerzielungsabsicht. Wir möchten allerdings diese These an dieser Stelle auch nicht weitergehend inhaltlich diskutieren, sondern regen hierzu zunächst einen fachlichen Austausch der Argumente der Kämmerinnen und Kämmerer mit dem Kreiskämmerer an.

- Dem weiterhin genannten Grundsatz, dass erzielte **Überschüsse an die Kommunen zurückgegeben** werden, stimmen wir vorbehaltlos zu (siehe auch oben Ziff. 5.). Über die Vorgehensweise dafür gibt es allerdings, wie Sie richtig schreiben, immer wieder Unklarheiten. Insofern wäre es auch unserer Sicht wünschenswert, wenn hierzu ein dauerhaft konsensuales Verständnis entwickelt werden könnte.

Dafür wäre aus unserer Sicht allerdings erforderlich, dass die Kreisverwaltung darauf hinwirkt, **künftig die Jahresabschlüsse zu einem früheren und damit den gesetzlichen Vorgaben zumindest näherkommenden Zeitpunkt zu erstellen**, damit hinsichtlich der Jahresergebnisse nicht über Jahre hinweg nur mit Schätzungen gearbeitet werden muss. Immerhin ist bis zum Tage dieses Schreibens der letzte vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss derjenige des Jahres **2019** (!). Der von der Kreisverwaltung aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses **2020** wurde am 22.06.2022 in den Kreistag eingebracht, wobei daraus leider bislang nur die „nackten“ Zahlengitter der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung öffentlich zugänglich gemacht wurden, nicht jedoch die für eine sachgerechte Würdigung der Zahlenkolonnen unabdingbaren weiteren Komponenten des Anhangs (wie z.B. Lagebericht, Rückstellungs-, Verbindlichkeitspiegel usw.). Die Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses **2021** in den Kreistag soll (laut Vorbericht zum Haushaltentwurf 2023, vgl. dort S. 2) voraussichtlich im 1. Quartal 2023 erfolgen. Über die vorgesehene Zeitschiene zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2022** ist bislang noch nichts bekannt geworden.

- Mit Bedauern nehmen wir übrigens zur Kenntnis, dass das **Gebot der Rücksichtnahme** auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden (§ 9 S. 2 KrO NRW) bei den von Ihnen angeführten finanzpolitischen Leitprinzipien gänzlich **unerwähnt** bleibt.

## 7. Zusammenfassung und Schlusswort

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke, für die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss zeichnet sich - trotz unserer kritischen Anmerkungen zu verschiedenen Einzelaspekten, um deren angemessene Würdigung wir gleichsam bitten - bei der Aufstellung des Kreishaushalts 2023 mit Blick auf das Gesamtergebnis nach unserem Verständnis eine weitgehende Konsensfähigkeit ab:

- so wird die (letztlich noch aus dem prognostizierten Jahresüberschusses 2021 resultierende) Verbesserung des Kreishaushalts 2022 von 4,2 Mio. € unmittelbar durch eine Reduktion des Umlagesatzes um – 0,50 v.H. bei einer entsprechenden planmäßigen Entnahme aus der Ausgleichsrücklage an die Kommunen zurückgeführt;
- zudem soll der voraussichtliche Überschuss des Jahres 2022, der sich nach der vorläufigen Prognose aus 12/2022 mit rd. 8,7 Mio. € abzeichnet, zwar erst im 3. Quartal 2023 endgültig betragsmäßig abgeschätzt werden, dann aber den Kommunen noch in 2023 durch entsprechende Niechterhebung der Kreisumlage gutgeschrieben werden;

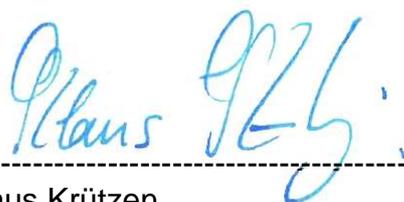
- weiterhin soll bis zur Sitzung des Kreisfinanzausschusses die Ermittlung der NKF-CUIG-Isolierungsbeträge abgeschlossen sein, so dass wir auch hieraus noch (umlage-)entlastende Wirkungen (insbesondere auch bei den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB-II) erwarten.

Abschließend bitten die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Städte sowie der Gemeinde des Rhein-Kreises Neuss darum, dem Kreistag diese gemeinsame Stellungnahme im Kontext seiner Beratungen zum Kreishaushalt 2023 zur Kenntnis zu geben und wünschen den weiteren Beratungen einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Lierenfeld  
Stadt Dormagen



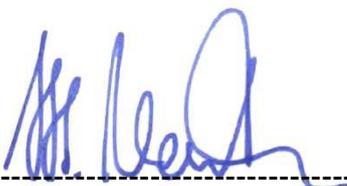
Klaus Krützen  
Stadt Grevenbroich



Harald Zillikens  
Stadt Jüchen



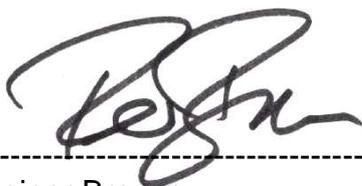
Ursula Baum  
Stadt Kaarst



Marc Venten  
Stadt Korschenbroich



Christian Bommers  
Stadt Meerbusch



Reiner Breuer  
Stadt Neuss



Dr. Martin Mertens  
Gemeinde Rommerskirchen



Amt für Finanzen, Kassen und  
Rechnungsangelegenheiten

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

An die  
Bürgermeisterin und Bürgermeister  
der Städte und der Gemeinde  
im Rhein-Kreis Neuss

**Bearbeiterin**  
Frau Christiana Rönicke  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich  
Zimmer 2.39

Telefon 02181 601-2000  
christiana.roenicke@  
rhein-kreis-neuss.de

**Aktenzeichen: 20.1**  
(bitte immer angeben)

1. März 2023

### **Beteiligungsverfahren gem. § 55 KrO NRW**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Herren Bürgermeister,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 55 Absatz 2 KrO NRW haben Sie mit Schreiben vom 24.02.2023 zum Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2023, die auch in diesem Jahr vom Kreistag als Einzelhaushalt beschlossen werden soll, Stellung genommen.

Wie von Ihnen ausführlich dargelegt, beabsichtigt der Rhein-Kreis Neuss auch für das Jahr 2023, eintretende Haushaltsverbesserungen aus noch ausstehenden Jahresabschlüssen an die kreisangehörigen Kommunen auszukehren. Dies führt nicht zuletzt nochmals zu einem gegenüber dem Vorjahr reduzierten Kreisumlage-Hebesatz. Der Anforderung des § 9 KrO NRW auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Kommunen und der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen, wird damit auch in diesem Jahr gefolgt.

Auch wenn die Jahresabschlüsse künftig wieder zu einem früheren Zeitpunkt beschlossen werden, ist eine Berücksichtigung etwaiger Überschüsse in der unmittelbar darauf folgenden Haushaltssatzung kaum machbar, da valide Zahlen dann noch nicht vorliegen. Die Vorschriften des § 56 KrO NRW zu den differenzierten Kreisumlagen (z.B. Jugendamtsumlage) sehen nicht ohne Grund eine Spitzabrechnung im *übernächsten* Jahr vor.

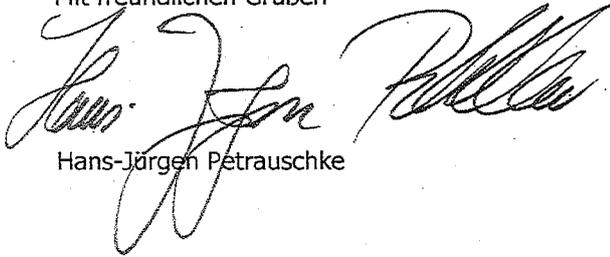
Die Ankündigung des Kreises, den voraussichtlichen Überschuss 2022 im 3. Quartal 2023 nicht als Kreisumlage zu erheben, lässt somit eine zeitnahe Berücksichtigung zu. Derzeit erfolgt aufgrund der sog. vorläufigen Haushaltsführung die Festsetzung der Abschläge auf die Kreisumlage 2023 auf Basis der Vorjahreszahlen und damit liquiditätsschonend für die Kommunen.

Die von Ihnen zitierte Beschlussformulierung zum Haushalt 2022 resultierte aus einer ungenauen Formulierung, die aus der Politik kam. Gemeint war eine zeitnahe Berücksichtigung eventueller Überschüsse. Dies soll auch erfolgen. Wie auch Sie ausführen, sollte es Ziel sein, eine dauerhafte Vorgehensweise zu etablieren.

Pandemiebedingte Haushaltsbelastungen sowie die Belastungen durch den Ukraine-Krieg werden in der erforderlichen Nebenrechnung ermittelt und gem. § 4 NKF-CUIG isoliert.

Ihre Stellungnahme wird sowohl dem Finanzausschuss (14.03.2023) als auch dem Kreistag (29.03.2023) für die weiteren Beratungen zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Jürgen Petrauschke', written in a cursive style.

Hans-Jürgen Petrauschke